

Satzung

über die Entsorgung von Hauskläranlagen und Abwassergruben der Stadt Mechernich

**vom 24.04.1991 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 20.12.1995, 15.11.1996, 18.12.1998,
21.12.1999, 20.12.2000, 18.12.2002, 21.12.2004, 21.12.2005, 20.12.2006, 19.12.2007, 6.5.2009,
23.12.2009, 18.5.2011, 14.12.2011, 12.12.2012, 11.12.2013, 16.12.2015, 14.12.2016, 13.12.2017,
12.12.2018 und 11.12.2019**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung, dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in der geltenden Fassung, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der geltenden Fassung und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner 31. Sitzung am 10.12.2019 die 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Hauskläranlagen und Abwassergruben der Stadt Mechernich beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Mechernich betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschließlich im Bedarfsfalle Reinigung) der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Stadt gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, soweit sie nach § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung vom 22.12.1980 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:
- den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Stadt (entsprechend der Anlage zur Satzung),
 - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen
und

- eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 5 a)

Außerbetriebnahme der Dreikammerkläranlage/Grube

Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die betriebsfertige Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen. Die Hauskläranlagen, abflusslosen Gruben u.ä. sind ordnungsgemäß zu entleeren. Vorhandene Rieselstränge sind außer Betrieb zu setzen. Für das Abwasser gilt, dass eine Verbindung an das alte Abwassersystem nicht mehr bestehen darf. Sofern die bisherige Abwassergrube als Zisterne für Niederschlagswasser genutzt wird, ist sie neben der ordnungsgemäßen Entleerung auch zu reinigen. Für das Niederschlagswasser ist ein Überlauf an das Kanalnetz vorzusehen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt Mechernich zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmeldung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Auskunft; Betreten des Grundstücks

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (4) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungsinhalt gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Wenn die Entleerung von Klär- und Sammeleinrichtungen wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, insbesondere, wenn die Grundstücke von den Spezialfahrzeugen nicht unmittelbar zu erreichen sind, hat der Grundstückseigentümer die Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheiten zu leisten.
- (6) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (7) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt geben. Die Benutzungsgebühr wird vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (8) Benutzungsgebühren sind öffentliche Lasten.

§ 11

Gebührensätze

- (1) Die **Benutzungsgebühr** für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt für

a) abflusslose Gruben	35,78 €/cbm
b) Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert über 2.000 mg/l	53,34 €/cbm
c) Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert über 30.000 mg/l	72,37 €/cbm

Als abflusslose Gruben gelten häusliche Entwässerungsanlagen mit einem CSB-Wert bis 2.000 mg/l. Liegt der CSB-Wert höher, ist die Entwässerungsanlage als Kleinkläranlage einzustufen.

Pro Entleerung wird ein **Verwaltungskostenzuschlag** von **4,00 €** erhoben.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§13

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 511,29 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 255,65 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602).

§ 15

Inkrafttreten

Die 21. Änderungssatzung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Anlage: Fragebogen zur Entsorgungssatzung

	In-Kraft-Treten am	Veröffentlichung im Mechnicher Bürgerbrief am
13. Änderungssatzung vom 18.05.2011	21.05.2011	20.05.2011
14. Änderungssatzung vom 14.12.2011	01.01.2012	16.12.2011
15. Änderungssatzung vom 12.12.2012	01.01.2013	28.12.2012
16. Änderungssatzung vom 11.12.2013	01.01.2014	27.12.2013
17. Änderungssatzung vom 16.12.2015	01.01.2016	25.12.2015
18. Änderungssatzung vom 14.12.2016	01.01.2017	30.12.2016
19. Änderungssatzung vom 13.12.2017	01.01.2018	29.12.2017
20. Änderungssatzung vom 12.12.2018	01.01.2019	28.12.2018
21. Änderungssatzung vom 11.12.2019	01.01.2020	27.12.2019

FRAGEBOGEN*

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

- | | | | |
|-----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 1.1 | Vollerwerb | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 1.2 | Nebenerwerb | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 1.3 | Zu Erwerbszwecken werden zur Zeit Flächen landwirtschaftlich selbst genutzt | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2.1 | Größe der landwirtschaftlichen Flächen | _____ | Hektar |
| 2.2 | davon zur Zeit selbst bewirtschaftet | _____ | Hektar |
| 2.3 | davon zur Zeit verpachtet | _____ | Hektar |
| 2.4 | derzeitige Nutzungsart der landwirtschaftlich selbst bewirtschafteten Flächen | _____ | |
| 3. | Viehbestand: | _____

_____ | |
| 4. | Zahl der dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnenden Personen | _____ | |

5. Vorhandene Entsorgungsanlagen und Speichervolumen für häusliche Abwässer

- | | | |
|--------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| - Dreikammerkläranlage | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| wenn ja, Größe | _____ | cbm |
|
 | | |
| - Güllegrube/Jauchegrube | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| wenn ja, Größe | _____ | cbm |
|
 | | |
| abflusslose Grube | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| wenn ja, Größe | _____ | cbm |
-

Diesem Fragebogen sind beizufügen:

- Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über den Viehbestand und die Aufbringungsfläche
- abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises

Alle Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht:

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Fragebogen an die

Stadtwerke Mechernich
Bergstraße 1

53894 Mechernich